



Vereinssatzung

Thüringer Golfclub „Drei Gleichen“ Mühlberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen ,Thüringer Golfclub „Drei Gleichen“ Mühlberg e.V. und hat seinen Sitz in 99869 Drei Gleichen – OT Mühlberg.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gotha unter der laufenden Nummer 825 eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unter der Nr. 1610 Mitglied im Deutschen Golf Verband e.V. und unterwirft sich dessen Vorgaben, Ordnungen und Richtlinien.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Golfsports.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die vertragliche Unterhaltung und Nutzung einer Golfanlage (Golfplatz und Nebeneinrichtungen), das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Turnieren/Wettspielen, die Teilnahme an Verbandswettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen in Theorie und Praxis sowie die golfsportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen einschließlich des Schulsports.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos und ohne Gewinnstreben tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Auch ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein kann folgende Mitglieder haben:

- ordentliche Mitglieder
 - a. volljährige natürliche Person („Einzelmitglied“, „Partnermitglied“, „Wochentagsmitglied“, „Jugendlicher“ [18 – 20 Jahre] und „Juniormitglied“ [21 – 29 Jahre],
 - b. volljährige natürliche Person mit einem Wohnsitz (Haupt- und Nebenwohnsitz), der mehr als 100 Straßenkilometer vom Sitz des Vereins entfernt ist („Fernmitglied“),
 - c. volljährige natürliche Person, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausübt („Fördermitglied“) und
 - d. volljährige natürliche Person, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben hat und auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum „Ehrenmitglied“ bzw. „Ehrenpräsident/in“ ernannt wurde
 - außerordentliche Mitglieder
 - e. natürliche Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat („Kind“ / „Jugendlicher“ [bis 17 Jahre]),
 - f. volljährige natürliche Person, die für bis zu einem Jahr auf Probe Mitglied im Golfclub sein möchte und in der Vergangenheit noch nicht Mitglied im Thüringer Golfclub „Drei Gleichen“ Mühlberg e.V. gewesen ist („Schnuppermitglied“)
- natürliche Person, die auch Mitglied mit vollem Spielrecht eines anderen DGV-Mitgliedes ist, und die diesen anderen Club zu seinem Heimatclub erklärt hat, sein HCPI also dort führen lässt („Zweitmitglied“)
2. Mitglieder nach e. werden mit dem Erreichen der Volljährigkeit und Mitglieder nach f. nach Ablauf eines Jahres automatisch Mitglied nach a. bzw. b., sofern sie nicht vorher ihre Mitgliedschaft beenden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen, die sich mit der Unterzeichnung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die/den Minderjährige/n verpflichten. Firmenmitglieder haben im Aufnahmeantrag anzuzeigen, durch welche Person bzw. Personen das Mitgliedsrecht wahrgenommen werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Entscheidung ist dem Bewerber innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Am Tag der Annahme des Antrages durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Umfasst die Mitgliedschaft ein Spielrecht auf der Anlage des Vereins, wird das Spielrecht jedoch erst mit Zahlungseingang des Vereinsbeitrages und der Spielrechtsgebühr für das erste Kalenderjahr der Mitgliedschaft wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder erkennen die Satzung, Ordnungen und Regeln des Vereins, des Golfverbandes Sachsen-Thüringen sowie des Deutschen Golf Verbandes an. Sie haben den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was den Verein schädigen könnte.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse und Regelungen die vom Verein bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen zu nutzen, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen sowie Gäste einzuführen. Fördermitglieder haben kein Spielrecht auf der vom Verein vertraglich genutzten/unterhaltenen Anlage.
3. Das Mitglied hat dem Verein jeweils umgehend die evtl. Änderung seines Namens, seiner Adresse, seiner Bankverbindung seiner E-Mailadresse sowie sonstiger für die Mitgliedschaft und die Ausübung des Golfsports relevanter Daten in Textform mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, die Verbandsabgaben und eine Spielrechtsgebühr. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der Spielrechtsgebühr wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Verbandsabgaben werden jeweils in der abzuführenden Höhe erhoben.
3. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag/die Gebühr gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand. Solange der Beitrag/die Gebühr gestundet sind, besteht kein Spielrecht auf der Anlage des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten treffen in Bezug auf den jährlichen Mitgliedsbeitrag keine Zahlungsverpflichtungen. Unberührt hiervon bleibt die Pflicht der Ehrenmitglieder zur Zahlung der Spielrechtsgebühr und etwaiger Umlagen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Beschließt die Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 4 die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern, so kann von einem hiervon finanziell betroffenen Mitglied abweichend von Satz 2 der sofortige Austritt aus dem Verein binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden. Ist der sofortige Austritt rechtzeitig erklärt, wird er sofort wirksam und für das austretende Mitglied besteht keine Zahlungspflicht in Bezug auf die beschlossene Umlage.

3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt und dadurch das Ansehen des Vereins nach außen hin in mehr als unerheblicher Weise schädigt.
 - b. das Mitglied in erheblicher Weise gegen die ihm aufgrund der Satzung obliegenden Verpflichtungen verstößt.
 - c. ein unsportliches Verhalten gegeben ist, aus welchem sich für andere Vereinsmitglieder nicht nur unerhebliche Nachteile ergeben,
 - d. wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes mit seinen Zahlungsverpflichtungen gem. § 6 in Rückstand ist. In diesem Fall darf der Ausschluss erst beschlossen werden, wenn nach Aussendung der 2. Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und der Ausschluss bei Nichtzahlung angedroht wurde. Der Ausschluss wegen Nichtzahlung befreit das ausgeschlossene Mitglied nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge, Gebühren bzw. Umlagen.

Der Vorstand kann das Ausschlussverfahren auf eigene Veranlassung oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Vereinsmitgliedes betreiben. Beantragt ein Mitglied den Ausschluss eines anderen Mitgliedes, so hat es diesen Antrag schriftlich zu begründen.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht im Falle eines Ausschlusses nach Abs. 3 Buchstabe „d“. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Im Falle des Ausschlusses sind dem betroffenen Mitglied die Gründe mitzuteilen.

4. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
 - a. Verwarnung,
 - b. befristete Wettspielsperre
 - c. befristetes Platzverbot.

Wettspielsperren und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

5. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss nach Absatz 3 und gegen eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Buchstabe b. und c. Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich mit Begründung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei der Geschäftsstelle des Vereins einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Er soll das Mitglied vor seiner Entscheidung mündlich anhören.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ehrenrat

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins gehören bis zu sieben Vorstandsmitglieder an. Er besteht mindestens aus
 - a. dem/der Präsidenten/in
 - b. dem/der Vizepräsident/in
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Spielführer/in (Vorstand Sport)
 - e. dem/der Jugendwart/in
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. In dringenden Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren per E-Mail oder Telefax herbeigeführt werden. Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die alles Weitere regelt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, wovon mindestens eines der Präsident oder der Vizepräsident sein muss, vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Abschluss des Nutzungsvertrags mit der Golfresort „Gut Ringhofen“ GmbH für den Golfplatz einschließlich aller dazugehörigen Gebäude sowie baulichen und technischen Anlagen.
5. Rechtsgeschäfte des Vereins mit Vorstandsmitgliedern, deren Angehörigen oder den Personen die in einer Wohngemeinschaft mit den Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen leben, bedürfen vor deren Abschluss eines einstimmigen Beschlusses der übrigen, nicht betroffenen Vorstandsmitglieder sowie der vorherigen Zustimmung durch den Ehrenrat (§ 12 Abs. 2 S. 1 der Satzung).

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Unabhängig von der Amtsdauer bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist.
2. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsamt einzeln. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist unbeschränkt zulässig. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können zum Vorstandsmitglied gewählt werden.

Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat das Recht, Kandidaten zu benennen; von abwesenden ordentlichen Mitgliedern können schriftliche Vorschläge eingereicht werden. Die Vorgesprochenen werden vor der Wahl bezüglich ihrer Bereitschaft zur Kandidatur befragt. Sofern die vorgeschlagene Person bei der Wahl nicht anwesend ist, muss eine schriftliche Zustimmungserklärung von ihr vorliegen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Das Ersatzmitglied darf nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein oder durch sonstige Regelungen in dieser Satzung von der Bekleidung eines Vorstandsamtes ausgeschlossen sein. In der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl für das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu erfolgen, wobei die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds auf die laufende Amtsperiode beschränkt ist.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
 - c. Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Jahresspielrechtgebühr
 - g. Entscheidung über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe
 - h. Wahl und bzw. Abwahl des Vorstands
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins
 - j. Wahl der Kassenprüfer
 - k. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - l. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes
 - m. Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, abgehalten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds oder per E-Mail an die letzte bekannte E-Mailadresse des Mitglieds unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

Die Einladung per E-Mail ist zulässig, wenn das einzelne Mitglied diesem vorher nicht schriftlich widersprochen und dem Verein seine E-Mailadresse mitgeteilt hat. Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mailadresse ist das Mitglied verantwortlich. Eine Kopie der E-Mail-Einladung ist in Schriftform vom Vorstand aufzubewahren. Bei E-Mails mit mehreren Empfängern ist eine Kopie pro Mailing als Beleg ausreichend. Maßgeblich für die Einhaltung der Ladungsfrist ist bei der Einladung mit einfachem Brief der Tag der Aufgabe zur Post und bei der Einladung per E-Mail der Tag des elektronischen Versands.
3. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins zu laden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In sie sind insbesondere aufzunehmen:
 - a. Vorlage des Jahresberichtes, des Berichts des Schatzmeisters und des Prüfberichtes,
 - b. Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
 - c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Spielrechtsgebühr und einer etwaigen Umlage,
 - d. Entlastung des Vorstandes.

Soweit erforderlich, sind in die Tagesordnung die nachfolgenden Punkte aufzunehmen:

 - a. Wahl und bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Nachwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes
 - c. Wahl des Ehrenrates
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszweckes

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der angekündigten Tagesordnung gestanden haben, können nicht gefasst werden, wenn sie einzelne Mitglieder finanziell belasten.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung kurzfristig mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
6. Das Stimmrecht/Wahlrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann auch vom Vorstand benannt werden.

Ist die Person des Versammlungsleiters Gegenstand einer Beschlussfassung oder steht er zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs bzw. der Beschlussfassung und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter bzw. Ersatzversammlungsleiter zu übertragen, der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied zum Protokollführer zu bestimmen, sofern dieses nicht vom Schriftführer geführt wird.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand sofort, ohne Einhaltung von Fristen und Formen, eine zweite Versammlung einberufen, unter der Voraussetzung, dass in der Einberufung der beschlussunfähigen Versammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist. Diese zweite Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können von Mitgliedern in Kopie im Sekretariat der Golfanlage angefordert werden. Der Vorstand kann für die Fertigung der nötigen Kopien und deren Übersendung an das Mitglied eine Aufwandspauschale erheben.

§ 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die Wiederwahl der Mitglieder des Ehrenrates ist unbeschränkt zulässig.
Fällt ein Mitglied des Ehrenrates während seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestimmen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist dann der Ehrenrat insgesamt neu zu wählen.
2. Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 5 der Satzung. Ihm obliegt ferner die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
3. Der Ehrenrat ist nur in vollständiger Besetzung beschlussfähig. Die Entscheidungen des Ehrenrates ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Die Ausschüsse haben eine dem Vorstand beratende Funktion.
2. Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses, eines Platzausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins bestehen. Dem Spielausschuss und dem Vorgabenausschuss werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören bzw. in den letzten 4 Jahren vor ihrer Wahl angehört haben.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle sowie zur Wartung und Pflege des Platzes und der sonstigen vom Verein genutzten Anlagen/Gebäude ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
4. Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann erst nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vorstand zu erlassen ist.
8. Über Art und Umfang vergüteter Tätigkeiten ist der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder der Golfresort „Gut Ringhofen“ GmbH oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 17 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebes sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Postleitzahl des Wohnsitzes/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabenwirksamen Spielergebnisse an den Deutschen Golf Verband. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
4. Nur Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter der Golfresort „Gut Ringhofen“ GmbH mit besonderer Funktion und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
6. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Nutzung des DGV-Intranets

Der Verein ist an das Intranet des Deutschen Golf Verbandes e. V. (DGV) angeschlossen. Er übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den DGV, soweit dies zur Erfüllung seiner Vereinszwecke und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem DGV erforderlich ist. Einzelheiten regelt Ziff. 7 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, der in seiner jeweils gültigen Fassung im Verein Anwendung findet. Die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV können in ihrer jeweils gültigen Fassung im Clubsekretariat und im Internet unter www.golf.de/dgv eingesehen werden.

§ 19 Zweckänderung

Die Zweckänderung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder mit einer Mehrheit von 51% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen, nur zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit diesem Zweck darf ausschließlich mittels einfachen Briefs erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn der Antrag in der Einladung angekündigt und mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, ist

innerhalb von drei Monaten eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung zu dem gleichen Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
4. Eine Änderung der Vorschrift des § 19 Abs. 1. bis 3. bedarf zur Wirksamkeit der Voraussetzung der vorstehenden Absätze dieser Vorschrift.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Mühlberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Mühlberg, den